

# RS Vwgh 1993/2/17 89/12/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §56;

GehG 1956 §24 Abs1;

GehG 1956 §24 Abs3 idF 1985/572;

GehG 1956 §24a;

GehG 1956 §24b;

GehG 1956 §24c;

GehGNov 44te;

GehGNov 45te;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die nach § 24 Abs 3 GehG auf eine Dienstwohnung entfallenden Nebenkosten sind nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit nach jener Rechtslage gem § 24 Abs 1 GehG zu bemessen, die in dem zur Entscheidung stehenden Zeitraum gegolten hat (hier § 24 Abs 3 idF der 44ten GehG-Nov). Da die durch die 45te GehG-Nov neu geschaffenen §§ 24a bis 24c GehG die Vergütung für Dienstwohnungen und Naturalwohnungen nunmehr detailliert regeln, aber in der allgemeinen Norm des § 24 Abs 1 GehG ihre Deckung finden, ist der Bf durch die Anwendung der 45ten GehG-Nov nicht in seinen Rechten verletzt worden.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120063.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)